



**Stadt
Dormagen**

Über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Dormagen in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 abschließend beschlossen, das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2020 in folgende Wahlbezirke einzuteilen:

Wahlbezirk 01 – Rheinfeld I

Am Krahenort, Am Lingenacker, Am Margarethenhof, Am Mönchenpfadchen, Am Rheinfelder Hof, Am Steinpfahl, Am Weißen Kreuz, An den Peschen, Andreasstraße, Auf dem Sandberg, Auf'm Pohlacker, Dammweg, Fingerhutweg, Garather Straße, Geranienweg, Grienskamp, Haus Piwipp, Im Kleefeld, Im Merheimer Lehm, Kornblumenweg, Lavendelweg, Phiwipper Straße, Rheinfelder Straße 75 – 127 und 80 – 144, Richrath Straße, Theodor-Bremer-Straße, Walhovener Straße 67 – 189 und 50 – 110, Zu den Kuhbenden, Zum Weidenpesch.

Wahlbezirk 02 – Rheinfeld II, Dormagen-Mitte I

Am Kappesberg, An der Römerzieglei, Andreashof, Baumberger Straße, Begonienweg, Bendacker Hof, Distelweg, Frankenstraße, Hiltorfer Straße, Höhenberg, Im Winkel, In den Benden, In der Au, Kamillenstraße, Klematisweg, Kölner Straße 1 – 55 und 8 – 60, Krokusweg, Langenfelder Straße, Löwenzahnweg, Lupinenweg, Malvenweg, Melissenweg, Memeler Straße, Monheimer Straße, Nettergasse 1 – 9 und 2 – 8, Orchideenweg, Oststraße, Rheinfelder Lindenhof, Rheinfelder Straße 1 – 73 und 2 – 78, Sasserstraße, Schwarzer Weg, Steinberger Straße, Unter den Hecken, Walhovener Straße 1 – 53 und 2 – 48, Walhoyer Hof, Xantener Weg.

Wahlbezirk 03 – Dormagen-Mitte II

Am Park, An der Windmühle, Blücherstraße, Castellstraße, Florastraße, Friedrich-Ebert-Straße, Goethestraße 1 – 39, Hardenbergstraße, Heimbachstraße, Heinrich-von-Achten-Straße, Helbüchelstraße, Joan-Delhoven-Straße, Johannes-Bock-Straße, Jussenhovener Straße, Kölner Straße 67 – 165 und 62 – 156, Krisinger Straße, Langemarkstraße,

Limesweg, Marktplatz, Marktstraße, Martinskirchweg, Moltkestraße, Nettergasse 19 – 73 und 10 – 98, Nicolaweg, Paul-Wierich-Platz, Römerstraße, Salierrstraße, Schillerstraße 5 – 13 und 4 – 12, Ubierrstraße, Vom-Stein-Straße.

Wahlbezirk 04 – Dormagen-Mitte III

Am Niederfeld, An der Langenfuhr, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Breslauer Straße, Carl-Duisberg-Straße, Gneisenaustraße, Goethestraße 41 – 75 und 2 – 12, Hagelndalstraße 5 – 9 und 4 – 18, Im Daubenthal, Königsberger Straße, Kurzer Weg, Max-Regger-Weg, Mozartstraße, Pommernallee 3 – 27 und 2 – 20, Robert-Koch-Straße 1 – 35 und 2 – 30, Schillerstraße 15 – 19 und 14 – 20, Schubertstraße, Sebastian-Bach-Straße, Teuschstraße, Von-Liebig-Straße, Wartburgstraße.

Wahlbezirk 05 – Dormagen-Mitte IV

Adolf-von-Menzel-Straße, Am Schierort, Brandenburger Straße, Carl-Friedrich-Schinkel-Straße, Danziger Straße, Im Grunewald, Kneippstraße, Krefelder Straße, Norfer Straße, Ostpreußenallee, Paracelsusstraße, Pommernallee 29 – 39 und 24 – 32, Raphaelsweg, Röntgenstraße, Rossler Straße, Schumannstraße, Stettiner Straße, Virchowstraße, Weingartenstraße, Zonser Straße 121 – 123.

Wahlbezirk 06 – Horrem I

Adolf-Kolping-Straße, Bertha-von-Suttner-Straße, Bruegelweg, Carl-Sonnen-schein-Weg, Carl-von-Ossietzky-Straße, Cranachweg, Dürerstraße, Else-Meidner-Straße, Feuerbachstraße, Franz-Hitze-Weg, Friedenstraße, Gustav-Heinemann-Straße, Haberlandstraße 13 – 35 und 20 – 48, Hans-Böckler-Straße, Holbeinweg, Kollwitzstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Tu-cholsky-Straße, Leiblstraße, Liebermannstraße, Lochnerstraße, Maria-Sibylla-Merian-Weg, Martin-Luther-King-Straße, Maximilian-Kolbe-Straße, Michaelsweg, Modersohn-Becker-Straße, Münsterstraße, Rembrandtstraße, Richterstraße, Riemschneiderweg, Robert-Koch-Straße 37 – 57, Rubenstraße, Thomaweg, Tizianstraße, Von-Galen-Straße, Von-Ketteler-Straße, Willy-Brandt-Platz, Zonser Straße 9 – 81 und 4 – 78.

Wahlbezirk 07 – Horrem II

Ahornweg, Am Rübenweg, Am Stellwerk, Buchenstraße, Eichenweg, Fichtenweg, Gottfried-Breuer-Straße, Heesenstraße, Heinrich-Meising-Straße, Knechtstedener Straße, Rottomweg, Rudolf-Harbig-Weg, Ulmenallee, Weiergasse, Weilerstraße, Weißdornweg,

Wahlbezirk 08 – Horrem III

Akazienweg, Am Hagedorn, Am Rath, Dieplinghof, Emdener Straße, Eschenweg, Hamburger Straße, Holunderweg, Holzweg 83 – 89, Kastanienweg, Kieler Straße, Lübecker Straße, Mathias-Giesen-Straße, Rensingweg, Rostocker Straße, Sudetenstraße.

Wahlbezirk 09 – Delhoven I

Alexander-Schmorell-Weg, Aloysius-hof, Am Chorbusch, Am Fuchsbau, An St. Josef, Blechhofweg, Boelckestraße, Buschweg, Christoph-Probst-Weg, Chrysanthemenweg, Delhovener Hubertushof, Delhovener Lindenhof, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Eichhörnchenweg, Falkenstraße, Franz-Faßbender-Straße, Gutenbergsstraße, Hans-Scholl-Straße, Hauptstraße, Heideweg, Heinrichshof, Herderstraße, Im Gansdahl, Im Mühlenden, Jansenstraße, Johann-Elser-Weg, Josef-Steins-Straße, Joseph-Emonds-Weg, Julius-Leber-Weg, Kayserstraße, Klosterstraße, Knechtsteden, Marderweg, Neu-Horrem-Hof, Provinzialstraße, Richthofenplatz, Schlehenweg, Sophie-Scholl-Straße, Tannenbuschweg, Von-Witzleben-Straße, Walter-Reuber-Weg, Wertherstraße, Wilhelm-Leuschner-Weg, Wisentstraße, Zweite Gewanne.

Wahlbezirk 10 – Delhoven II, Hackenbroich I

Am Klein-Sasserhof, Am Pilgenbusch, Amselweg, An der Steinkaulle, Birkenweg, Brechtstraße, Bussardweg, Christoph-Hufeland-Straße, Claudiusstraße, Dormagener Straße, Dorothea-Er-xleben-Straße, Dr.-Geldmacher-Straße, Drosselstraße, Elsa-Brändström-Straße, Elsterweg, Ernst-von-Leyden-Straße, Eulenweg, Finkenstraße, Gerhard-Domagk-Straße, Gilbachstraße, Habichtweg, Hackenbroicher Straße, Heinestraße, Holzweg 1 – 63 und 4 – 14, Ignaz-Semmelweis-Straße, Im Tannenbusch, Kiebitzweg, Krähenweg, Kuckucksweg, Lerchenweg, Lönsstraße, Meisenweg, Möwenweg, Oscar-Gans-Straße, Paul-Ehrlich-Straße, Pfau-

enstraße, Pirolweg, Schwalbenstraße, Schwiedessenstraße, Sperberstraße, Sperlingstraße, Theodor-Billroth-Straße, Uhuweg, Von-Lauff-Straße, Wachtelweg, Werther Hof, Wieskirchenstraße, Wilhelm-Opheys-Straße, Winand-Lukas-Straße, Worringer Weg, Zeisigstraße.

Wahlbezirk 11 – Hackenbroich II

Am Burggraben, Am Kiefernwaldchen, Auf der Au, Benzstraße, Büchinger Straße, Bunsenstraße, Burgstraße, Dorfstraße, Düsseldorf, Emsweg, Erftstraße, Fuldaweg, Gey-von-Schweppenburger-Straße, Hackhäuser Straße, Haus-Arff-Weg, Heinrich-Peiffer-Straße, Henschelstraße, Holzheimer Straße, Isarstraße, Isselweg, Jugendheimstraße, Katharinenstraße, Kruppstraße, Lahnsstraße, Lennweg, Lippeweg, Meerbuscher Straße, Moselstraße, Ottostraße, Piargasse, Raiffeisenstraße, Ruhrstraße, Ruwerweg, Saarstraße, Salm-Reifferscheidt-Allee, Sinnersdorfer Straße, Stommelner Straße, Wedaustraße, Werraweg, Weserstraße, Wupperstraße.

(Wahlbezirk 12 – aufgelöst)

Wahlbezirk 13 – Hackenbroich III

Aggerstraße, Mainstraße, Nahestraße, Neckarstraße, Pletschbachstraße, Siegstraße, Wiedstraße.

Wahlbezirk 14 Straberg

Am alten Schlag, Am Elsterbusch, An der Burg, Apfelweg, Birnenweg, Blumenstraße, Brombeerweg, Conradshof, Dachsweg, Donatushof, Donatusstraße, Erdbeerweg, Fasanenweg, Ginstersweg, Hasenpfad, Himbeerweg, Horremer Straße, Ittisweg, Im Gerstenfeld, Josefshof, Kronenpützchen, Linden-Kirch-Platz, Marienhof, Martinshof, Mühlenschweg, Mühlhof, Norberstraße, Oehmenhof, Quittenweg, Schützenstraße, Steppenweidenhof, Violenhof, Waldstraße, Weidenstraße, Winand-Kayser-Straße.

Wahlbezirk 15 – Gohr

Am Christenhof, Am Kamp, Am Rehwinkel, Am Wasserwerk, Anemosenweg, Astenweg, Berghermer Straße, Bivetsweg, Broicher Dorfstraße, Bruchstraße, Bruderschaftsweg, Büchel, Christenhof, Dahlienweg, Flex-

hof, Fliedeweg, Föhrenweg, Friedhofsweg, Friedrich-Hinsens-Straße, Gohrer Hubertushof, Haselnußweg, In der Lüh, Josef-Schwartz-Straße, Karl-Küffler-Straße, Karlsruh, Kesselstraße, Kirchweg, Kirchplatz, Kirchstraße, Kurgrenzweg, Lilienweg, Margeritenweg, Nachtgallenweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Odilienstraße, Rosenweg, Sanddornweg, Sandweg, Sapperweg, Tulpenweg, Veilchenweg, Weidenstraße.

Wahlbezirk 16 – Nievenheim I

Albertus-Magnus-Straße, Am Norfbach, An der Weyhe, Ansteiner Straße, Auf der Hardt, Danterstraße, Eibenweg, Forsthausstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gnadenhaler Weg, Grünschildplatz, Hans-Sachs-Straße, Heerstraße, Hölderlinstraße, Hoeningers Straße, Im Thiebroich, In der Birk, In Uckerath, Kemmerlingstraße, Knorweg, Koniferenstraße, Kroschstraße, Pinienweg, Rumpenweg, Südstraße, Umlandstraße, Von-Kleist-Straße.

Wahlbezirk 17 – Nievenheim II

Am Hahnen, Am Kleinbüschchen, Am Krausberg, Am Lindgen, Am Mellenberg, Am Mühlengrad, Am Schwierzthof, Am Sportplatz, Am Werres, An der Kirschnur, An der Pannefuhr, An der Sausweide, An der Zehnfuhr, Bahner Weg, Cäciliengarten, Clemens-August-Platz, Clemens-August-Straße, Erlenberg, Espenstraße, Florianergasse, Gartenstraße, Hindenburgstraße, Im Kreuzfeld, Im Scheidpatt, Johann-Hendel-Straße, Kiefernstraße, Kiesenbergsstraße, Kuttelweg, Latoungarten, Magnolienstraße, Marienstraße, Meßweg, Neustraße, Nordstraße, Plataneustraße, Poststraße, Saint-Andre-Straße, Salvatorstraße, Schlesierstraße, Schwidenhofstraße, Sebastianusstraße.

Wahlbezirk 18 – Nievenheim III

Am Damschenpfad, Am Felder Hof, Am Kuckhofsweg, Am Latourshof, Am Schleyerbusch, Am Schwimmbad, Am Süzhof, Am Wittgshof, An der Bicker Hecke, An der Dinkbank, An der Kultzkühle, An der Leykühle, Auf dem Kapus, Bismarckstraße 1 – 107 und 2 – 116, Conrad-Schlaun-Straße, Dörrweg, Dörnchsfuhr, Fuchskaulle, Goldberger Hof, Hinter den Höfen, Im Knöfled, Im Springfeld, In der Furth, Kohnacker, Lange Kaulle, Marie-Schleierstraße, Neusser Straße, Pankratiusstraße, Salvatorhof, Straberger Weg.

Wahlbezirk 19 – Delrath

Ackerstraße, Albert-Schweitzer-Straße, Alte Ziegelei, Am Dreieck, Am Quirinusshof, Balheimer Straße, Bismarckstraße 141 und 118 – 136, Brückenstraße, Elvekumer Weg, Gabelstraße, Heckmannstraße, Henri-Dunant-Straße, Hüttenstraße, Im Grund, Industrie-Straße, Johann-Blank-Weg, Johannesstraße, Kirschfeld, Kurt-Schumacher-Straße, Latourshof, Leckenhofstraße, Malteserstraße, Mittelstraße, Pestalozzistraße, Roncalliplatz, Siemensstraße, Sonnenstraße, St.-Peter-Straße, Stüttinger Hof, Stüttinger Weg, Von-Sack-Platz, Wilhelm-Zaun-Straße, Zinkhüttenweg.

Wahlbezirk 20 – Stürzelberg I, St. Peter

Alfons-Sahler-Straße, Am Schneckenacker, Am Wahler Berg, Arenzheide, Bahleswinkelhof, Bahnstraße, Borsigstraße, Brahmstraße, Delrath Straße, Düsseldorfstraße 79 – 133 und 112 – 144, Gerhard-Boes-Straße, Himmelgeister Straße, In der Kuhtrift, Itherstraße, Koloniestraße, Lisztstraße, Lukasstraße, Paul-Huisgen-Straße, Reichsholzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Bosch-Straße, Roßlenbroichstraße, Sachtlebenstraße, Schulgenstraße, Schwansenstraße, Uedesheimer Straße, Werstener Straße, Weststraße.

Wahlbezirk 21 – Stürzelberg II

Aloysiusstraße, An den Rheinwiesen, Biesenbachstraße, Brentanostraße, Brunnenstraße, Fahrtstraße, Feldstraße, Forsterhof, Grind, Gustav-Biesenbach-Platz, Händelstraße, Jahnstraße, Kapellenberg, Lindenstraße, Nikolausweg, Oberstraße, Oelanderweg, Schulstraße, Stifterstraße, Uferstraße, Unterstraße, Urdenbacher Straße, Zedernweg.

Wahlbezirk 22 – Zons I

Bücher Straße, Clausewitzstraße, Eichendorffstraße, Hebelstraße, Kantstraße, Körnerstraße, Lessingstraße, Linner Straße, Mörkestraße, Nievenheimer Straße 3 – 101 und 12 – 64, Raabestraße, Rheinberger Straße, Rilkestraße, Roseggerstraße, Stormstraße, Stürzelbergstraße, Theo-Blum-Straße, Theodor-Fontane-Straße, Uerdinger Straße, Westerbürgstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Zülpicher Straße.

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dormagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.09.2019

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Prostitution
- § 5 Besteuerung nach dem Spielsatz
- § 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. nach der Anzahl der Apparate
- § 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung
- § 8 Entstehung des Steueranspruches
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Verspätungszuschlag
- § 11 Steuerschätzung
- § 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielsatz

1. Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielsatz. Spielsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrags.
2. Der Spielsatz ist der Stadt Dormagen spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Stadt Dormagen kann den

Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Bis zum 31.12.2019 gilt folgender § 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse, welcher sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstelldes und Fehlgeld (Saldo 2) errechnet.

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 38,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) und bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben und soweit gesetzlich zulässig 300,00 €

die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Negative Einspielergebnisse sind mit dem Wert 0,00 € anzusetzen

Ab 01.01.2020 gilt folgender § 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat bei der Aufstellung
 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
 - je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 38,00 €
 2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
 - je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) und bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 €
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Dormagen schriftlich anzuzeigen. Bei unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Dormagen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Dormagen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 4 (Prostitution) und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Spieleinzahlen sind den Steuererklärungen Zählwerksdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Dormagen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Dormagen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksdrucke zu verlangen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs.2 Buchstabe b) des KAG NRW vom 21. Oktober 1969 – in der aktuellen geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

Wahlbezirk 23 – Zons II

Aldenhovenstraße, Am Bergischen Hof, Am Kirchpfad, Am Römerfeld, Antoniusplatz, Bürgelstraße, Deichstraße, Düsseldorfstraße 1 – 77 und 2 – 86, Erteweg, Franziskanerstraße, Grüner Weg, Grünwaldstraße, Hagelkreuzstraße, Hatzfeldstraße, Herrenweg, Hohes Orthen, Hospitalplatz, Hubertusstraße, Im Hofstädtchen, In den Rheingärten, Jan-von-Werth-Straße, Kurfürstenstraße, Märchenallee, Martinushof, Wallgrabenstraße, Mauerstraße, Melanderstraße, Mühlenstraße, Museumstraße, Nesselrodestraße, Neuer Taubenweg, Nievenheimer Straße 210, Parkstraße, Rapunzelweg, Rheinau, Rheinstraße, Rotkäppchenweg, Saarwerdenstraße, Salentinstraße, Schloßplatz, Schloßstraße, Schneewitzweg, Schultheißstraße, Turmstraße, Vor dem Rheintor, Wallgrabenstraße, Wendelstraße, Wiesenstraße, Zehntgasse, Zollstraße, Zum Treidelpfad.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wird hiermit gem. § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei verstehen sich die o.g. Straßenlisten der einzelnen Bezirke als räumliche Umschreibung des entsprechenden Einzugsgebietes. Sie definieren also den Teil des Stadtgebietes als Wahlbezirk, in dem die genannten Straßen liegen bzw. an den sie angrenzen.

Erstrecken sich einzelne Straßen über mehrere Wahlbezirke, wird die Zugehörigkeit der jeweiligen Abschnitte durch eine Ergänzung der Hausnummernbereiche kenntlich gemacht. Etwaige Objekte mit Hausnummernzusätzen werden in diesem Zusammenhang unter den o.g. numerischen Bezeichnungen zusammengefasst.

Dormagen, den 30.09.2019

Erik Lierenfeld

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Bekanntmachung

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
 - (5) Negative Einspielergebnisse sind mit dem Wert 0,00 € anzusetzen
- Ab 01.01.2020 gilt folgender § 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate**
- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
 - Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat bei der Aufstellung
 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
 - je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 38,00 €
 2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
 - je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) und bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben und soweit gesetzlich zulässig 300,00 €
 - (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Dormagen, den 19.09.2019

Erik Lierenfeld

Bürgermeister